

## Merkblatt zu den Kosten der Unterkunft und Heizung

Das Jobcenter MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewährt im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind, § 22 Abs. 1 SGB II.

Die berücksichtigungsfähigen Kosten für Unterkunft und Heizung sind als Bedarf im jeweiligen Monat der Fälligkeit zu Grunde zu legen. Sofern die konkrete Kostenbelastung für die Zukunft noch nicht feststeht (zum Beispiel, wenn die Kosten nicht durch die monatliche Mietzahlung abgedeckt werden, und bei Wohneigentum), erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung anhand der tatsächlich bekannten Kosten.

Eine endgültige Anspruchsprüfung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums auf Antrag des Leistungsberechtigten oder von Amts wegen. Bei der Berechnung werden dann alle nachgewiesenen tatsächlichen Unterkunfts-kosten und auch Guthaben aus einer Verbrauchsabrechnung entsprechend ihrer Fälligkeiten im Bewilligungszeitraum (grundsätzlich in angemessenem Umfang) berücksichtigt.

### 1. Was gilt als angemessen?

Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe (ohne Heizkosten) erfolgt grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten.

Die Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind und als Bedarf nach dem SGB II berücksichtigt werden können, erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst wird geprüft, ob die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft abstrakt angemessen sind, das heißt, ob die Kosten dem entsprechen, was unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnfläche und der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf dem Wohnungsmarkt der jeweiligen Region zu zahlen ist (= abstrakte Angemessenheitsprüfung).

Wenn die tatsächlichen Wohnkosten diese Angemessenheitsgrenze übersteigen, ist zu prüfen, ob für die Leistungsberechtigten eine entsprechende kostenangemessene Wohnung tatsächlich verfügbar und anmietbar ist (= konkrete Angemessenheitsprüfung).

#### Angemessene Wohnfläche

Als Grundlage für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ist § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) in Verbindung mit Punkt I.4. der Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG) heranzuziehen. Danach gelten folgende Wohnungsgrößen (einschließlich Küche und Nebenräume) als angemessen:

Anzahl Personen	Angemessene Wohnfläche
1	bis zu 50 m <sup>2</sup>
2	bis zu 65 m <sup>2</sup>
3	bis zu 80 m <sup>2</sup>
4	bis zu 90 m <sup>2</sup>
jede weitere Person	Erhöhung um je 10 m <sup>2</sup> je weitere Person

Besondere persönliche Umstände, wie gesundheitliche Einschränkungen oder die Wahrnehmung eines Umgangsrechts, die einen erhöhten Wohnraumbedarf begründen können, werden erst bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt.

### Angemessene Unterkunftsbedarfe

Zu den Unterkunftsbedarfen zählen die Grundmiete (oft auch „Kaltmiete“ oder „Nettokaltmiete“ genannt) zuzüglich der in § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) genannten kalten Betriebskosten wie Gebühren für Wasser und Abwasser oder für die Abfallentsorgung.

Bei selbstgenutztem Wohneigentum werden Belastungen wie angemessene Schuldzinsen aus Darlehen zur Finanzierung oder Instandsetzung des selbstgenutzten Wohneigentums oder Kosten des Erbbauzinses zuzüglich der kalten Betriebskosten wie Grundsteuer, Kosten für Wasser und Abwasser, Kosten der Straßenreinigung, Müllentsorgung und Schornsteinreinigung sowie Beiträge zur Sach- und Haftpflichtversicherung (Wohngebäudeversicherung) als Bedarf berücksichtigt.

Tilgungsraten aus Darlehen werden grundsätzlich nicht übernommen, da sie der Vermögensbildung dienen und somit nicht mit dem Zweck der steuerfinanzierten Fürsorgeleistung vereinbar sind.

Um den Unterschieden auf den örtlichen Wohnungsmärkten gerecht zu werden, ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark anhand verschiedener Indikatoren in vier Planregionen unterteilt. Folgende **Wohnkosten (Bruttokaltmiete ohne Heizkosten)** gelten für Bedarfsgemeinschaften als abstrakt angemessen:

Region		1 Person bis 50 m <sup>2</sup>	2 Pers. 51- 65 m <sup>2</sup>	3 Pers. 66- 80 m <sup>2</sup>	4 Pers. 81- 90 m <sup>2</sup>	5 Pers. 91-100m <sup>2</sup>	ab 6 Pers. je m <sup>2</sup> angem. Wohnfläche
1	Kleinmachnow, Teltow, Stahnsdorf, Nuthetal	434,00 €	596,70 €	768,80 €	935,10 €	1.129,00 €	11,29 €
2	Werder, Michendorf, Beelitz, Schwielowsee, Seddiner See	455,00 €	542,10 €	680,00 €	814,50 €	893,00 €	8,93 €
3	Beetzsee, Groß Kreutz, Kloster Lehnin, Wusterwitz, Ziesar	349,00 €	438,10 €	520,80 €	550,80 €	723,00 €	7,23 €
4	Bad Belzig, Wiesenburg, Treuenbrietzen, Brück, Niemegek	378,50 €	453,05 €	570,40 €	668,70 €	753,00 €	7,53 €

### Angemessene Heizkosten

Zu den Heizkosten gehören die Kosten für die Beheizung des Wohnraums und die Kosten der Warmwasserbereitung, sofern diese über eine zentrale Heizungsanlage erfolgt.

Erfolgt die Zubereitung von Warmwasser dezentral zum Beispiel durch Boiler oder Durchlauferhitzer, besteht ein Anspruch auf den Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung gemäß § 21 Abs. 7 SGB II. Um diesen Anspruch prüfen zu können, benötigt das Jobcenter hierzu Angaben und Nachweise. Hierfür können die Leistungsberechtigten die entsprechenden Felder im Antragsformular „Antrag auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ nutzen oder eine schriftliche Bestätigung des Vermieters einreichen.

Die tatsächlichen Heizkosten gelten als angemessen und werden ohne weitere Prüfung übernommen, soweit sie die Höchstwerte aus den nachfolgenden Tabellen nicht übersteigen (sogenannte Nichtprüfungsgrenze). Dies gilt sowohl für Heizkostenvorauszahlungen als auch für

Beschaffungskosten für Heizmittel und Nachzahlungsbeträge aus einer Heizkostenabrechnung.

Wird die Unterkunft mit verschiedenen Heizmitteln beheizt, wird der Richtwert für das teuerste dieser Heizmittel gewählt.

### Angemessene Heizkosten bei zentraler Warmwasserbereitung:

Heizart		Nichtprüfungsgrenze: Wert pro Monat je m <sup>2</sup> Wohnfläche			
		Gebäudefläche			
		Monatswert bis 250 m <sup>2</sup>	Monatswert 251-500 m <sup>2</sup>	Monatswert 501-1000 m <sup>2</sup>	Monatswert über 1000 m <sup>2</sup>
A	Erdgas	2,86 €	2,61 €	2,40 €	2,27 €
B	Heizöl	3,13 €	3,04 €	2,94 €	2,90 €
C	Fernwärme	2,85 €	2,64 €	2,47 €	2,35 €
D	Wärmepumpe	2,73 €	2,64 €	2,55 €	2,50 €
E	Holzpellets	2,07 €	1,90 €		
F	Strom	2,73 €	2,64 €	2,55 €	2,50 €
G	feste Brennstoffe	4,02 €	3,88 €	3,76 €	3,68 €

### Angemessene Heizkosten bei dezentraler Warmwasserbereitung:

Heizart		Nichtprüfungsgrenze: Wert pro Monat je m <sup>2</sup> Wohnfläche			
		Gebäudefläche			
		Monatswert bis 250 m <sup>2</sup>	Monatswert 251-500 m <sup>2</sup>	Monatswert 501-1000 m <sup>2</sup>	Monatswert über 1000 m <sup>2</sup>
A	Erdgas	2,71 €	2,47 €	2,26 €	2,13 €
B	Heizöl	2,99 €	2,89 €	2,80 €	2,76 €
C	Fernwärme	2,71 €	2,50 €	2,33 €	2,21 €
D	Wärmepumpe	2,53 €	2,43 €	2,35 €	2,29 €
E	Holzpellets	1,93 €	1,76 €		
F	Strom	1,96 €	1,88 €	2,35 €	2,29 €
G	feste Brennstoffe	1,96 €	1,88 €	2,35 €	2,29 €

### Periodische Heizbedarfe

Wenn Heizmittel in größeren zeitlichen Abständen beschafft werden, spricht man von periodischen Heizbedarfen. In diesen Fällen besteht der Bedarf an Heizmitteln erst dann, wenn die Vorräte weitestgehend verbraucht sind.

Der voraussichtliche Heizmittelbedarf wird anhand des bisherigen Verbrauchs und der nachstehenden Gradtagszahlentabelle analog der DIN 4713-5 ermittelt. Um den Anspruch berechnen zu können, sollen die Leistungsberechtigten nach Möglichkeit die Rechnungen/ Quittungen über zurückliegende Beschaffungen von Heizmaterial der vergangenen drei Jahre beim Jobcenter vorlegen.

- Hierfür kann das Formular „Antrag auf Übernahme der Kosten für die Beschaffung von Brennstoffen als einmalige Leistung“ benutzt werden.

Sofern der so ermittelte Heizmittelbedarf angemessen ist, sichert das Jobcenter die Kostenübernahme schriftlich zu. Die Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit mehrere Kostangebote für die Heizmittelbeschaffung einholen und das Heizmaterial so preisgünstig wie möglich erwerben.

Nachdem das Heizmaterial beschafft und die Rechnung beim Jobcenter eingereicht wurde, wird der für die zugesicherte Menge angefallene Betrag als Bedarf nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bewilligt und ausbezahlt. Die Auszahlung kann entweder an die Leistungsberechtigten oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten an den Heizmittellieferanten erfolgen.

Monat	Anteil in %	Monat	Anteil in %
Januar	17,00	Juli	1,33
Februar	15,00	August	1,34
März	13,00	September	3,00
April	8,00	Oktober	8,00
Mai	4,00	November	12,00
Juni	1,33	Dezember	16,00

## 2. Wie verhält es sich bei Wohneigentum?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Unterscheidung zwischen Mietern und Eigentümern weder bei der Wohnfläche noch bei den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung vorzunehmen.

## 3. Unabweisbare Aufwendungen bei Wohneigentum

Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II können auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Wohneigentum in angemessenem Umfang als Unterkunftsbedarf berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Bedarfen für solche Kosten ist zwar vom Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst. Jedoch sollten Leistungsberechtigte, bevor sie hierfür Kosten auslösen, den Bedarf zunächst dem Jobcenter mitteilen und entsprechende Kostenvoranschläge einreichen. Denn nur so kann das Jobcenter vorab prüfen, ob es sich um übernahmefähige Aufwendungen handelt.

Wird das Jobcenter erst nachträglich informiert und bestehen Zweifel an Notwendigkeit oder Umfang der durchgeführten Maßnahme, ist es in der Regel nicht mehr möglich, die Notwendigkeit zu überprüfen. Dies kann zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen.

Kostenpositionen, die bereits vor der Beantragung der Leistungen nach dem SGB II fällig waren, sind keine Kosten im Sinne des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II. Es kann sich hierbei gegebenenfalls um Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II handeln.

## 4. Kosten für Strom

Die Kosten für den Haushaltsstrom gehören nicht zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, sondern sind vom Regelbedarf umfasst. Sofern keine getrennten Stromzähler für Haushalts- und Heizstrom vorhanden sind, werden die Stromkosten für die Beheizung gesondert ermittelt und als Heizkosten entsprechend berücksichtigt.

## 5. Umzug – Was vor einem Wohnungswechsel zu beachten ist

Leistungsberechtigte können grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob und wohin sie umziehen möchten. Im Hinblick auf den Leistungsanspruch und die Höhe der durch das Jobcenter zu gewährenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist jedoch Folgendes zu beachten:

### Beantragung einer Zusicherung

**Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages/ Vertrages über eine neue Unterkunft sollen Leistungsberechtigte** beim dem für die neue Unterkunft zuständigen Leistungsträger **eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung einholen**, § 22 Abs. 4 SGB II).

- Für die Beantragung der Zusicherung kann der Vordruck „Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft sowie zur darlehensweisen Übernahme der Aufwendungen für eine Mietkaution / für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen“ genutzt werden.

Mit diesem Zusicherungsverfahren sollen die Leistungsberechtigten vorab darüber informiert werden, ob die mit dem beabsichtigten Umzug anfallenden Kosten (zum Beispiel für die neue Miete, für die Mietkaution, für den Umzug) in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund kann ein Zusicherungsverfahren nur für einen konkreten Umzugswunsch und nicht pauschal für irgendeine Unterkunft durchgeführt werden.

Die Beantragung der Zusicherung sollte rechtzeitig und somit in der Regel mindestens vier Wochen vor der geplanten Unterzeichnung des neuen Mietvertrages/ neuen Vertrages über die Unterkunft erfolgen.

Um prüfen zu können, ob die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind, werden die Leistungsberechtigten gebeten, ein detailliertes Mietangebot mit Angaben zur Lage (Adresse), Zahl der Zimmer, der Wohnungsgröße, der Grundmiete (Kaltmiete), den kalten Betriebskosten (Kaltbetriebskosten), den Heizkosten und den sonstigen Kosten (z.B. Garage, Stellplatz, Möblierung, enthaltene Stromkosten usw.) vorzulegen.

**Ein Anspruch auf Erteilung der Zusicherung besteht, wenn der Antrag vor Abschluss des Vertrages gestellt wurde und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind. Eine nachträgliche Zusicherung kann nicht erteilt werden.**

### Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich verpflichtet, vor Abschluss des neuen Vertrages über die Unterkunft/ des neuen Mietvertrages die Zusicherung des zuständigen Jobcenters einzuholen (§ 22 Abs. 5 SGB II).

Das Jobcenter erteilt die Zusicherung, wenn die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern/ eines Elternteils verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ohne vorherige Zusicherung umziehen, werden für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **keine** Unterkunftskosten gewährt und es erfolgt eine Reduzierung der Regelleistung.

## 6. Umzugskosten / Mietkaution / Genossenschaftsanteile

Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten sowie Kosten für eine Mietkaution/ Genossenschaftsanteile können vom Jobcenter übernommen werden (§ 22 Abs. 6 SGB II). **Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungsberechtigten vor Unterzeichnung des Vertrages über die neue Unterkunft eine entsprechende Zusicherung zur Übernahme dieser Kosten beim zuständigen Jobcenter einholen.**

- Für die Beantragung der Zusicherung kann der Vordruck „Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft sowie zur darlehensweisen Übernahme der Aufwendungen für eine Mietkaution / für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen“ genutzt werden.

### Zuständiges Jobcenter

Für die Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten ist das bisherige Jobcenter zuständig. Für die Übernahme einer Mietkaution und von Genossenschaftsanteilen ist das Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft zuständig.

### Zusicherung

Ein Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung besteht nur, wenn diese **vor** Vertragsabschluss eingeholt wird. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Liegen die genannten Gründe nicht vor und wurde die Zusicherung nicht vor Abschluss des Mietvertrages erteilt, werden die Kosten, die aufgrund der Anmietung / des Umzuges entstehen, nicht durch das Jobcenter übernommen.

Die Mietkaution und die Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Voraussetzung ist neben der vorherigen Zusicherung, dass der Bedarf nicht durch Vermögen oder auf sonstige Weise gedeckt werden kann.

### Umzugskosten

Ein Umzug ist grundsätzlich in Eigenleistung durchzuführen. Es besteht kein Anspruch darauf, den Umzug durch ein Umzugsunternehmen oder Dritte durchführen zu lassen. Dies kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte wegen Alters, Behinderung, Krankheit oder aus sonstigen aner kennenswerten Gründen außer Stande ist, den Umzug selbst unter Mithilfe von Freunden, Bekannten und Verwandten durchzuführen.

Kann der Umzug im Einzelfall nicht im Wege der Selbsthilfe realisiert werden, hat der Leistungsberechtigte sich selbstständig um eine preisgünstige Umzugsmöglichkeit zu bemühen und drei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern (gilt für Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis) oder Umzugsunternehmen einzureichen.

## 7. Was passiert bei unangemessenen Kosten?

### Karenzzeit, § 22 Abs. 1 Satz 2 – 5 SGB II

Die Karenzzeit beginnt in der Regel mit dem Monat zu laufen, in dem zum ersten Mal Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, frühestens ab dem 01.01.2023, und bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft (ohne Heizkosten) für ein Jahr als angemessen anerkannt und als Bedarf der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Karenzzeit verlängert sich, wenn der Leistungsbezug innerhalb dieser Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen wurde, um die Anzahl der Monate ohne Leistungsbezug.

Nach Ablauf der Karenzzeit ist durch das Jobcenter MAIA ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II). Hierzu werden die betroffenen Leistungsberechtigten durch das Jobcenter angeschrieben.

Die Karenzzeit gilt **nicht** für die Leistungsberechtigten, deren Bedarfe für Unterkunft bereits vor dem 01.01.2023 lediglich in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt wurden.

### **Umzug innerhalb der Karenzzeit**

Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit werden unangemessen hohe Kosten für die neue Wohnung nur dann als Bedarf berücksichtigt, wenn das zuständige Jobcenter **vor** Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft die Kostenübernahme zugesichert hat.

### **Unangemessen hohe Unterkunftskosten (ohne Heizkosten)**

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den im Einzelfall angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate, § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II.

Die Leistungsberechtigten werden schriftlich durch das Jobcenter MAIA auf die Unangemessenheit hingewiesen und aufgefordert, die Unterkunftskosten innerhalb von sechs Monaten zu senken beziehungsweise Kostensenkungsbemühungen nachzuweisen.

Dies können sein: nachweisliche Einsparungen im Verbrauch, Senkung der Vorauszahlungen, Untervermietung, Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines, Nachweise für die Suche nach kostengünstigerem Wohnraum wie die Eintragung auf Wartelisten der örtlichen Wohnungsbaugesellschaften, Internet- und Zeitungsrecherche, Bewerbungen auf Inserate.

Werden keine Nachweise über Bemühungen eingereicht oder sind die unternommenen Bemühungen nicht ausreichend, werden nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf berücksichtigt.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar war, die Unterkunftskosten zu senken. Dann können die unangemessen hohen Kosten weiter als Bedarf berücksichtigt werden. Die Leistungsberechtigten bleiben jedoch weiter verpflichtet, sich aktiv um eine Kostensenkung zu bemühen und diese gegenüber dem Jobcenter nachzuweisen.

Nachweise der unternommenen Bemühungen sind regelmäßig, spätestens jedoch bei Abgabe des Weiterbewilligungsantrages vorzulegen.

### **Unangemessen hohe Heizkosten**

Die Karenzzeit gilt **nicht** für die Heizkosten. Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten der Leistungsberechtigten die oben genannten angemessenen Beträge, dann wird hinsichtlich der Heizkosten ein Kostensenkungsverfahren gemäß § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II durchgeführt.

Die Leistungsberechtigten werden schriftlich durch das Jobcenter MAIA auf die Unangemessenheit der Heizkosten hingewiesen und aufgefordert, ihr Heizverhalten innerhalb von sechs Monaten anzupassen beziehungsweise Kostensenkungsbemühungen nachzuweisen. Werden keine Nachweise über Bemühungen eingereicht oder sind die unternommenen Bemühungen nicht ausreichend, werden nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Heizkosten als Bedarf berücksichtigt.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar war, die Heizkosten zu senken. Dann können die unangemessen hohe Kosten weiter

als Bedarf berücksichtigt werden. Die Leistungsberechtigten bleiben jedoch weiter verpflichtet, sich aktiv um eine Kostensenkung zu bemühen und diese gegenüber dem Jobcenter nachzuweisen.

---

## Haben Sie Fragen? Gern sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters MAIA für Sie da.

**E-Mail:**

jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de

**Fax:**

033841 91-890

---

**telefonisch oder persönlich:**

Teltow, Lankeweg 4

Tel.: 033 28 318 -284 oder -484

Werder, Am Gutshof 1-6

Tel.: 033 27 739 -431 oder -451

Brandenburg, Potsdamer Straße 18

Tel.: 033 81 533 -419 oder -422

Bad Belzig, Brücker Landstraße 22b

Tel.: 03 38 41 91 -846 oder -847

---

**Ihre Schreiben richten Sie bitte an:**

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Jobcenter MAIA

Postfach 1226

14802 Bad Belzig

---

Unser **Servicecenter** erreichen Sie unter:

033841 91-800 (zum Ortstarif/Festnetzpreis, Mobilfunkpreis gegebenenfalls abweichend)

Das Servicecenter ist 40 Stunden pro Woche für Sie telefonisch erreichbar:

Montag: 8 - 16 Uhr

Dienstag: 8 - 18 Uhr

Mittwoch: 8 - 16 Uhr

Donnerstag: 8 - 16 Uhr

Freitag: 8 - 14 Uhr